

Kurztitel

Steueramnestiegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 569/1982 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.1983

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**ABSCHNITT I****Begünstigende Sondermaßnahmen im Bereich des Abgabenrechtes****Grundvoraussetzungen**

§ 1. (1) Wenn für Abgaben (§ 2), bezüglich derer der Abgabenanspruch 1979 oder 1980 entstanden ist, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Abgabenbehörde in vollem Umfang entweder

1. vor dem 1. Jänner 1983 bekannt waren oder
2. auf Grund einer nach dem 31. Dezember 1982 bis 31. Dezember 1983 erstatteten Selbstanzeige (§ 9) bekannt werden,

so haben nach den näheren Bestimmungen dieses Abschnittes bei Festsetzung derartiger Abgaben für die Zeit vor 1979 Umstände unberücksichtigt zu bleiben, die vor dem 1. Jänner 1983 entgegen § 119 der Bundesabgabenordnung (BAO) nicht offengelegt wurden.

(2) Soweit Umstände nach Abs. 1 unberücksichtigt zu bleiben haben, erlischt auch die Strafbarkeit von damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Finanzvergehen.